

Anlage 2 BayWG (Bayern) — (zu Art. 59) Technische Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen

Bayerisches Wassergesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Nr.

Aufgabe

Häufigkeit

1

Untersuchung der Überwachungswerte nach Maßgabe des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids oder der Erklärung nach § 6 AbwAG

1.1

kommunales und biologisch abbaubares, industriell/gewerbliches Abwasser bis 10 000 EW

2x jährlich

1.2

kommunales und biologisch abbaubares, industriell/gewerbliches Abwasser von mehr als 10 000 EW

3x jährlich

1.3

sonstiges industriell/gewerbliches Abwasser mit einem Abwasseranfall von weniger als 100 m³ /d

2x jährlich

1.4

sonstiges industriell/gewerbliches Abwasser mit einem Abwasseranfall von 100 m³ /d und mehr

3x jährlich

1.5

Kontrolle von Zu- und Ablauf, der Einleitungsstelle und der Durchflussmessanlage der Kläranlage auf Auffälligkeiten und offensichtliche Mängel, Einsichtnahme in das Betriebstagebuch

bei jeder Untersuchung nach Nrn. 1.1 bis 1.4

2

Sonstige Prüfungen

2.1

Prüfung des Betriebstagebuchs auf Vollständigkeit und Plausibilität der Eintragungen, Bewertung der Eigenüberwachung einschließlich Jahresbericht

1x jährlich, anlässlich einer Untersuchung nach Nrn. 1.1 bis 1.4

2.2

Begehung der Abwasserbehandlungsanlage, Prüfung auf Übereinstimmung mit Angaben im Betriebstagebuch, Prüfung auf Erfüllung der Bescheidsauflagen; Feststellung von Auffälligkeiten

2.3

Messungen bei Durchflussmessanlagen

1x in 5 Jahren

2.4

Bei Entlastungsanlagen:

Prüfung der Betriebstagebücher auf Vollständigkeit und Plausibilität der Eintragungen, Bewertung der Eigenüberwachung einschließlich des Jahresberichts

1x in 3 Jahren

2.5

Prüfung der Eigenüberwachung und ihrer Dokumentation

2.5.1

kommunale Kanalnetze

1x in 3 Jahren

2.5.2

industrielle Kanalnetze

1x jährlich

3

EMAS-Erleichterungen

Die Prüfungen nach Nrn. 2.1 bis 2.5 entfallen bei EMAS-Standorten durch Vorlage eines Prüfberichts, wenn ein Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft und keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung – EMAS – (ABl. L 114 S. 1, ber. 2002 L 327 S. 10) bescheinigt.

Zitiervorschlag: Anlage 2 BayWG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayWG/anlage-2>